Verordnung über die Schifffahrt auf dem Linthkanal[1]

vom 20. November 2003

Die Linthkommission,

gestützt auf Artikel 10 Buchstabe c und d der Interkantonalen Vereinbarung über das Linthwerk vom 23. November 2000 (Linthkonkordat)[i]

verordnet:

I. Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

1 Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf dem Linthkanal.

2 Für das Stationieren von Booten auf dem Linthkanal gilt die Verordnung vom 20. November 2003 über den Schutz und die Nutzung der Anlagen des Linthwerkes.

3 Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Regeln des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975[ii] über die Binnenschifffahrt und die Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978[iii].

II. Bewilligungspflicht

Art. 2 Bewilligung

1 Motorschiffe dürfen auf dem Linthkanal nur mit einer Bewilligung verkehren.

2 Eine Bewilligung ist ebenfalls erforderlich für Flosse und für das gewerbsmässige Befahren des Linthkanals mit anderen Schiffen.

3 Keine Bewilligung benötigen die Organe des Linthwerkes, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Fischereiaufsicht, soweit sie amtliche Aufgaben erfüllen.

Art. 3 Inhalt der Bewilligung

Mit der Bewilligung wird das Recht erteilt, an einem bestimmten Tag eine Berg- und eine Talfahrt durchzuführen.

Art. 4 Erteilung der Bewilligung

1 Der Linthingenieur erteilt die Bewilligung.

2 Bewilligungen werden nur für die Monate März, April, Juli, August und September erteilt, wenn Gewähr besteht, dass die Anlagen des Linthwerkes durch die Fahrten nicht beeinträchtigt werden.

3 Für einen bestimmten Tag werden höchstens zehn Bewilligungen erteilt.

Art. 5 Gebühr

Die Bewilligungsgebühr beträgt 100 Franken.

III. Besondere Verkehrsregeln für Motorschiffe

Art. 6 Höchstgeschwindigkeit

1 Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu bemessen, dass kein störender oder schädigender Wellenschlag auftritt.

2 Die Höchstgeschwindigkeit, über Grund gemessen, beträgt:

a) für Fahrten bergwärts: 15 km/h;

b) für Fahrten talwärts: 22 km/h.

Art. 7 Nachtfahrverbot

1 Zwischen 21 Uhr und 6 Uhr darf der Linthkanal nicht befahren werden.

2 Der Linthingenieur kann Ausnahmen erlauben.

Art. 8 Überholen, Wenden und Wasserskifahren

Verboten sind:

a) das Überholen von Motorschiffen;

b) das Wenden von Motorschiffen;

c) das Wasserskifahren.

Art. 9 Begegnen

1 Im Bereich der Stromschnelle Ziegelbrücke ist das Begegnen verboten.

2 Im übrigen hat das zu Tal fahrende Schiff Vortritt.

Art. 10 Anlegen und Ankern

Anlegen und Ankern sind verboten.

Art. 11 *Baden und Fischen*

Baden und Fischen vom Schiff aus sind verboten.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12 *Vollzug*

[1] Die zuständigen Polizeiorgane und der Linthingenieur vollziehen diese Verordnung und kontrollieren die Schifffahrt auf dem Linthkanal.

[2] Der Linthingenieur sowie die Schifffahrtskontrolle des zuständigen Uferkantons sind über die Erledigung von Strafverfahren gegen Schiffsführer zu orientieren.

[3] Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird verzeigt.

Art. 13 *Publikation und Inkrafttreten*

[1] Diese Verordnung wird in den Amtsblättern der Konkordatskantone veröffentlicht.

[2] Sie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

---

[1]Mit Änderungen vom 17. März 2016 (gemäss Protokoll der Linthkommissionssitzungen vom 10. Dezember 2015 und 17. März 2016)

[i]AS 2003 2467.

[ii] SR 747.201.

[iii] SR 747.201.1.